

Fachverband öffentlich-rechtliche Vollstreckung Nord e.V.
- Foerv e.V. -



Satzung

**Fachverband öffentlich-rechtliche Vollstreckung Nord e.V.
– FOERV –**

Sitz und Gerichtsstand ist Kiel

Bankverbindung: Kaltenkirchener Bank eG IBAN: DE44 2179 1906 0000 4197 29

Inhaltsübersicht

§§	Titel	Seite
	Inhaltsübersicht	2
§ 1	Name, Sitz, Gerichtsstand und Rechtsform	3
§ 2	Zweck und Aufgaben des Fachverbands	3
§ 3	Mitglieder	4
§ 4	Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende	4
§ 5	Pflichten der Mitglieder	5
§ 6	Organe des Fachverbandes	5
§ 7	Mitgliederversammlung	5
§ 8	Beschlussfähigkeit	7
§ 9	Vorstand	7
§ 10	Vertretung des Fachverbands	9
§ 11	Mitgliederbeiträge und Kassenprüfung	9
§ 12	Beendigung der Mitgliedschaft	10
§ 13	Geschäftsjahr	10
§ 14	Verbandsrechtsschutz	11
§ 15	Auflösung des Fachverbands	12
§ 16	Redaktionelle Änderung der Satzung	12
§ 17	Inkrafttreten	13
Anlagen		
I	Geschäftsordnung	
II	Kostenordnung	

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand und Rechtsform

- (1) Der Fachverband öffentlich-rechtliche Vollstreckung Nord e.V. ist die Vereinigung der in Schleswig-Holstein/Hamburg im Vollstreckungsdienst tätigen Personen. Er ist aus dem Bund der Vollziehungs- und Vollstreckungsbeamten e.V., Landesverband Schleswig- Holstein hervorgegangen. Der Fachverband ist zugänglich für alle Mitarbeiter, welche im Vollstreckungsdienst – unabhängig einer Innen- /Außendienstlichen Beschäftigung - tätig sind. Er wird abgekürzt als „FOERV e.V.“
- (2) Gegründet wurde der Verband am 07.04.1992 in Husberg. Er entstand aus dem „Arbeitskreis Vollstreckungsbeamte, im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V., Landesverband Schleswig-Holstein.
- (3) Sitz und Gerichtsstand ist Kiel.
- (4) Der Fachverband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Einrichtungen sowie politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
- (5) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Fachverbands erhalten. In Ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglied erhalten sie einen Aufwendungsersatz, näheres regelt die Kostenordnung.
- (6) Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Name des Fachverbands den Zusatz „e.V.“
- (7) Der Verband führt
 - a) eine Kostenordnung und
 - b) eine Geschäftsordnung.

Diese sind als Anlage Bestandteil der Satzung.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Fachverbands

Zweck und Aufgaben des Fachverbands sind:

- a) Die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder;
- b) Die Aus- und Fortbildung der Mitglieder zu unterstützen und zu betreiben;
- c) Die Unterstützung und Förderung seiner Mitglieder, um in gemeinsamer Arbeit durch Beratung und Vermittlung des Erfahrungsaustausches die Belange der öffentlich-rechtlichen Vollstreckung und ihre einheitliche Ausrichtung in Schleswig-Holstein/Hamburg auf gesetzlicher Grundlage zu sichern;
- d) Die Pflege und Förderung der Zusammenarbeit mit Fach- und Standesorganisationen und Verbänden der Rechtswissenschaft, auch bundesweit;

- e) Die Gründung einer bundesweiten Interessenvertretung zu unterstützen.

§ 3 Mitglieder

- (1.) Der Fachverband nimmt als Mitglieder auf:
- a) Bedienstete einer mit Sitz in Schleswig-Holstein/Hamburg ansässigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche
 - aa) - als Beamte oder
 - bb) - aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages beschäftigt oder
 - cc) - sich in der Ausbildung befinden
- und im vollstreckungsdienstlichen Bereich tätig sind;
- b) ehemalige Vollstreckungsbedienstete, die sich im Ruhestand befinden.
- (2.) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen.
- (3.) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Gründe der Ablehnung sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung offen zu legen. Die Mitgliederversammlung kann den Ablehnungsbeschluss des Vorstandes überstimmen. Dem Antragsteller sind die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit des Vorstandes/der Mitgliederversammlung.
- (4.) Der Eintritt in den Fachverband verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages. Näheres regelt die Kostenordnung

§ 4 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitz

- (1.) Der Fachverband kann besonders verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft / den Ehrenvorsitz verleihen.
- (2.) Über die Ehrenmitgliedschaft / den Ehrenvorsitz entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3.) Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorsitz kann wegen unwürdigen Verhaltens, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, entzogen werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben den Fachverband bei seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu fördern, sowie die ihnen gegenüber dem Fachverband obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Dazu zählt im Besonderen die Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Fachverbandes

Die Organe des Fachverbandes sind:

- a) Der Vorstand (§9)
- b) Die Mitgliederversammlung (§7)

§ 7 Mitgliederversammlung

(1.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- b) Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages;
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- d) Entgegennahme des Berichtes einer Kassenprüfung;
- e) Entlastung des Vorstandes nach Annahme des Jahresberichtes und des Berichtes der Kassenprüfung;
- f) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Erweiterung und Verkleinerung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit nicht § 15 in Betracht kommt;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrengesetzten;
- i) Wahl zweier nicht dem Vorstand angehörenden Kassenprüfer, die zur Entlastung des Vorstandes die Kassengeschäfte des abzuschließenden Geschäftsjahres prüfen;
- j) Beschlussfassung über behandelte Anträge;
- k) Ausschluss von Mitgliedern bei nicht einstimmigen Vorstandsbeschlüssen;
- l) Entscheidung über die Gewährung von Verbandsrechtsschutz durch finanzielle Unterstützung des Antragstellers nach § 14 Abs. 3 Nr. 2d.
- m) Information über Ablehnungen bei Mitgliedsanträgen mit möglicher Überstimmung der erfolgten Ablehnung.

- (2.) Der Fachverband hält mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ab. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel (1/3) der Mitglieder oder der Vorstand es verlangen.
- (3.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4.) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben wird auf elektronischem Weg versandt und gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich an den Vorstand bekannte Email-Adresse gerichtet ist. Dies gilt auch, wenn der Adressat seine Mailadresse geändert hat, ohne dies dem Fachverband mitgeteilt zu haben.
- (5.) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge aus der Mitgliederversammlung, die auf Ergänzung der Tagesordnung lauten, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6.) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist
 - a) die Ergänzung der Tagesordnung
 - b) die Beschlussfähigkeit festzustellenund bekannt zu geben.
- (7.) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch 1. Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung durch 2. Vorsitzende(n) oder einem anderen Mitglied des Vorstands. Sie kann auf Vorstandsbeschluss auch durch eine(n) Versammlungsleiter*in geführt werden, welcher vom Vorstand zuvor in der Einladung genannt und berufen wurde. Sind kein Vorstandsmitglied oder Versammlungsleiter*in anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine Versammlungsleitung.
- (8.) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich/geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel (1/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen reicht eine einfache Stimmenmehrheit.
- (9.) Für Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlvorstand übertragen werden.
- (10.) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- (11.) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied des Fachverbandes eine Stimme.
- (12.) Eine Stimmenübertragung auf ein ordentliches, anwesendes Mitglied ist möglich. Es ist schriftlich durch den Vollmachtgeber zu dokumentieren und bei der Abstimmung durch den Vollmachtnehmer, mit Angabe des Auftrags - wie der/die Bevollmächtigte abzustimmen hat - vorzulegen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel (1/4) aller Verbandsmitglieder anwesend ist.
- (2.) Bei Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung für beendet erklärt. Nach einer Wartezeit von 30 Minuten beginnt die Nachfolgesitzung mit gleicher Tagesordnung. Diese ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3.) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4.) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5.) Für die
 - a) Auflösung oder
 - b) Änderung der Aufgabendes Fachverbandes ist eine Zustimmung von drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind nicht drei Viertel (3/4) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist nach Abs. 2 zu verfahren und gilt entsprechend.
- (6.) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche durch die jeweilige Schriftführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist binnen 14 Tagen den Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen.

§ 9 Vorstand

- (1.) Der Vorstand besteht aus dem/der:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schrift- und Archivführer*in
 - Kassenverwalter*in
- (2.) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert bzw. verkleinert werden um:
 - 1. Beisitzer*in
 - 2. Beisitzer*in

Der Antrag kann mit einfacher Mehrheit gestellt werden.

- (3.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsperiode der unter Absatz 2 zu wählenden Vorstandsmitgliedern betragen hiervon abweichend jedoch zwei Jahre, um einem

Ausscheiden des Gesamtvorstandes vorzubeugen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Wahl. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

- (4.) Eine Wiederwahl ist jeweils möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Fachverbands gewählt werden.
- (5.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Fachverband oder Abwahl endet auch das Amt eines gewählten Vorstandsmitglieds.
- (6.) Durch ein Misstrauensvotum von mindestens zwei Drittel (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und gleichzeitigem Vorschlag eines neuen Vorstands kann die Amtszeit des Vorstands jedoch vorzeitig beendet werden, wenn ein Antrag nach § 7 Abs. 5 vorliegt.
- (7.) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wird sein Aufgabenbereich von einem anderen Mitglied des Vorstands kommissarisch übernommen. Die Mitgliederversammlung kann für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine(n) Nachfolger*in wählen. Ist eine Mitgliederversammlung nicht umgehend möglich, so kann der verbleibende Vorstand durch eine Beiratsberufung die Vakanz bis zur Mitgliederversammlung schließen.
- (8.) Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Die Örtlichkeit ist so zu wählen, dass sie zentral für die Teilnehmer ist. Der Vorstand kann auch online Sitzungen abhalten. Dies ist gesondert zu protokollieren.
- (9.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10.) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.
- (11.) Sind weniger als drei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 Abs. 1 verblieben, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen. § 7 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (12.) Aufgaben des Vorstands:
 - a) Er bereitet die Versammlungen und Veranstaltungen vor;
 - b) Er leitet die Maßnahmen des Verbandes zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben gemäß § 2 ein;
 - c) Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Bei gefordertem Bedarf stellt der Vorstand einen Haushaltsplan entsprechend der angeregten Maßnahmen auf;
 - e) Er verwaltet die Einnahmen einschließlich der Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung und er vertritt den Fachverband gerichtlich und außergerichtlich;
 - f) Er schlägt die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorsitz vor;

- g) Bestimmung des Vertreters/der Vertreterin des Fachverbandes im Beirat des Bundesverbandes;
 - h) Einrichtung und Führung eines Zentralarchivs mit dem Ziel der Sammlung aller Sach- und Fachliteratur zum Gebiet der Verwaltungsvollstreckung und sämtlicher, für den Berufsstand der Vollziehungs- und Vollstreckungsbeamten sowie der Innendienstmitarbeiter interessanten Publikationen auf Bild- und Tonträger sowie Druckerzeugnissen;
 - i) Entscheidung über die Gewährung von Verbandsrechtsschutz nach § 14 Abs. 3.
 - j) Berufung von Beiratsmitgliedern gemäß Geschäftsordnung
- (13.) Über alle Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch die Schriftführung zu unterschreiben und dem Vorstand binnen 7 Tagen zur Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung hat der/der 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende das Protokoll ebenfalls zu unterzeichnen.
- (14.) Auf Verlangen von Mitgliedern können Vorstandsprotokolle eingesehen werden. Die Schriftführung hat unter Wahrung der Datenschutzgrundverordnung und geltender Gesetze für die jederzeit nachvollziehbare Aktenlage Sorge zu tragen, dazu zählt im Besonderen die nachvollziehbare Historie.

Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 10 Vertretung des Fachverbandes

- (1.) Der Fachverband wird von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden geführt und nach außen vertreten.
- (2.) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3.) Verbandsintern wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 11 Mitgliederbeiträge und Kassenführung

- (1.) Von den Mitgliedern des Fachverbandes werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn jeden Jahres im Voraus zu bezahlen, er wird im ersten Quartal erhoben. Nähere regelt die Kostenordnung.
- (2.) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen, auf Antrag der Mitgliederversammlung, auf die Einziehung von Beiträgen verzichten, solange die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit des Fachverbandes dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (3.) Der Eingang der Beitragszahlungen wird von der Kassenverwaltung überwacht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (4.) Zur Durchführung der Kassengeschäfte wird ein Vereinskonto angelegt. Das Vereinskonto führt die Kassenverwaltung. Das Konto ist einzurichten auf dem Namen „Fachverband öffentlich-rechtliche Vollstreckung Nord e.V.“. Vollmacht erhält 1. Vorsitzende, Untervollmacht erhält der Kassenverwalter und 2. Vorsitzende. Soweit möglich soll das Konto online geführt werden.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1.) Die Mitgliedschaft endet durch

- + Tod,
- + Ausschluss,
- + Streichung von der Mitgliederliste oder
- + Austritt aus dem Fachverband.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

- (2.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, das Austrittsdatum ist anzugeben.
- (3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Zahlungsaufforderung die Streichung angedroht wurde. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4.) Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Betroffenen mitgeteilt werden. Die Streichung von der Mitgliederliste kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied an 3 aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen nicht teilgenommen oder seine Stimme keinem Bevollmächtigten gegeben hat.
- (5.) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung, gegebenenfalls ohne die Stimme des Betroffenen, aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Antrag kann vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung erfolgen. Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Diese Stellungnahme ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzusenden.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fachverbands ist das Kalenderjahr.

§ 14 Verbandsrechtsschutz

(1.) Rechtsschutzbedürfnis

Der Fachverband kann seinen Mitgliedern auf schriftlichen Antrag Rechtsschutz anbieten, wenn ein Rechtsschutzinteresse dadurch gegeben ist, dass:

- a) das Mitglied bei oder im Zusammenhang mit der Dienstausübung oder seiner dienstlichen Stellung als Vollstreckungsorgan in einer Weise in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt wurde, die es nicht hinzunehmen braucht, sofern die eigentlich zuständige Anstellungskörperschaft dies nicht zur Anzeige gebracht oder der Strafverfolgung zugeführt oder sonst Maßnahmen zur Rehabilitation des Mitglieds unterlassen hat;
- b) das rechtliche Anliegen des Mitgliedes für den Fach- / oder Bundesverband bzw. für den gesamten zu vertretenden Berufsstand von allgemeiner Bedeutung ist und deshalb für unterstützungswürdig erachtet wird.

(2.) Art der Unterstützung

- a) Verbandsklagen in persönlichen Anliegen sind nicht möglich;
- b) Der Verbandsrechtsschutz wird den Mitgliedern in finanzieller Form durch Kostenzuschuss anlässlich der Beschreitung des Klageweges und/oder durch fachliche Beratung und Unterstützung gewährt;
- c) Der Vorstand kann einen Anwalt seines Vertrauens bestellen.

(3.) Zuständigkeiten

1. Der Vorstand entscheidet selbstständig über das Vorgehen und die Unterstützung der Mitglieder und der Wahrnehmung ihrer Interessen.
2. Der Fachverband entscheidet abschließend, ob:
 - a) eine Klagerhebung aussichtsreich erscheint;
 - b) eine Stellungnahme gegenüber der betreffenden Anstellungskörperschaft abzugeben ist;
 - c) in anderer Weise Unterstützung und Hilfe zur Rehabilitation zu gewähren ist;
 - d) finanzielle Unterstützungen gewährt werden sollen oder
 - e) ob das Ersuchen des Mitgliedes abzulehnen ist.

Zur Gewährung finanzieller Unterstützung im Rahmen des Verbandrechtsschutzes nach Buchstabe d) ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(4.) Pflichten

- a) Das beantragende Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand auf Verlangen alle Dokumente über den Sachvorgang vorzulegen und ihm gegenüber im Antrag schriftlich zu erklären, dass die vorgelegten Unterlagen vollständig sind;
- b) Das Mitglied ist verpflichtet, alle Folgedokumente in dieser Sache unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand vorzulegen;
- c) Der Vorstand ist verpflichtet, über den Antrag des Mitgliedes auf der nächsten Vorstandssitzung zu beschließen und der nächsten Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Zustimmung zu geben, soweit diese nach Abs. 3 Satz 3 erforderlich ist.

§ 15

Auflösung des Fachverbandes

- (1.) Die Auflösung des Fachverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit nach § 8 Abs. 5 beschlossen werden, § 8 Abs. 2 gilt bei Beschlussunfähigkeit entsprechend.
- (2.) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind
1. Vorsitzende(r) und 2. Vorsitzende(r) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3.) Über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4.) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder er seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5.) Die Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen gemäß § 61 AO zu verwenden. Beschlüsse über das Vermögen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16

Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins und die Eintragung der Satzung und Satzungsänderungen im Vereinsregister erforderlichen oder sonst zweckmäßig erscheinenden redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.



gez. Helbig
(1. Vorsitzender)



gez. Böse
(2. Vorsitzender)

GESCHÄFTSORDNUNG

I. AUFGABENBESCHREIBUNG

II. Eine Änderung der Geschäftsordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

III. Vereinsregister

Der Fachverband führt ein Vereinsregister in digitaler Form, dessen Führung obliegt dem Gesamtvorstand.

IV. Vorstand / erweiterter Vorstand / Gesamtvorstand

Vorstand

sind 1. und 2. Vorsitzende gem. § 26 BGB. Sie vertreten den Fachverband nach außen. Näheres regelt § 10 der Satzung.

Erweiterter Vorstand

Er besteht, ergänzend zum Vorstand, aus dem Kassenwart und Schriftführer*in.

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht, ergänzend zum erweiterten Vorstand aus 1. Beisitzer*in und 2. Beisitzer*in.

Dieser beschließt in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit.
Enthaltungen werden als „Nein“-Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand nach § 9 Abs. 1 und 2 der Satzung hat notwendigen Schriftverkehr in digitaler Form zu archivieren, dazu gehören auch Mails.

V. Die Kassenverwaltung

Der/Die Kassenverwalter*in, nachfolgend Kassenverwaltung, führt das Kassenbuch und hält in Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern den Kontakt zur Bank und dem Finanzamt.

Die Mitgliedsbeiträge werden zum Ende des 1. Quartals eines Jahres von Kassenverwalter*in erhoben und verbucht.

Die Kassenverwaltung führt alle Überweisungen termingerecht aus.

VI. Protokollführung

Der/Die Protokollführer*in, nachfolgend Protokollführung, führt auf

- Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

das Protokoll und stellt es dem Vorstand binnen 7 Tagen zur Verfügung.

Einladungen und Rundschreiben werden von der Protokollführung entsprechend versandt und archiviert. Der Archivierung insbesondere unterliegen in Papierform vorliegende Schriftstücke wie

- 1) Einladungen zu Mitgliederversammlungen
- 2) Protokolle der Mitgliederversammlungen
- 3) Einladungen zu Vorstandssitzungen
- 4) Protokolle zu Vorstandssitzungen
- 5) Sämtliche Schreiben in Verbindung mit der Rechnungslegung,
- 6) Schriftverkehr mit Banken sowie
- 7) sämtlicher Schriftverkehr aus dem sonstigen Tätigkeitsfeld.

Die Historie kann auch in Redundanz im Vereinsregister digital geführt werden. Sie ist bei Ausscheiden oder auf Verlangen des Vorsitzenden auszuhändigen.

VII. Der Beirat

Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können bis zu drei (3) ordentliche Mitglieder des Fachverbandes oder ein externes ordentliches Mitglied aus dem Fachbereich Vollstreckung als Beirat berufen werden.

Der Beirat berät den Gesamtvorstand in fachlichen, gesetzlichen und sonstigen Angelegenheiten und darf auf Einladung an Vorstandssitzungen teilnehmen.

VIII. Aufgabenverteilung im Gesamtvorstand

- | | |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Vorsitzende | Vertritt den Verein nach außen, Prozesssteuerung |
| 2. Vorsitzende | Vertritt des Verein nach außen, Prozessteuerung, Kontaktpflege |
| Kassenwart | Führung der Kasse, Erhebung der Mitgliedsbeiträge, Rechnungsverwaltung, Steuererklärungen |
| Schriftführung | Führung der Protokolle bei Mitgliedsversammlungen, Vorstandssitzungen und anderweitiger protokollwürdiger Veranstaltungen |
| 1. Beisitzer*in | Führung/Aktualisierung der Mailingliste, Mailversand zu Rundmails, Einladungen zu Mitgliederversammlungen |
| 2. Beisitzer*in | Organisation der MV, Internetrecherche |

1. und 2. Beisitzerin* vertreten sich Gegenseitig.

FACHVERBAND öffentlich-rechtliche Vollstreckung Nord e.V.

Die Kostenordnung ist eine Ergänzung zur Satzung. Eine Änderung der Kostenordnung ist keine Satzungsänderung und unterliegt somit keiner Eintragungspflicht. Die Kostenordnung dient der Transparenz.

I. Änderung

Eine Änderung der Kostenordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

II. MITGLIEDSBEITRÄGE

Ab Beitragsjahr 2025 einheitlich 60,00 Euro (€) pro Person und Jahr, unabhängig vom Monat/Eintrittsdatum/Anzahl.

Ehrenmitglieder /Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

Die Beitragsrechnungen sind gemäß Satzung zu stellen und ausschließlich als Einzelrechnungen an das Mitglied als natürliche Person zu richten. Der Rechnungsversand erfolgt digital an die Mailanschrift, die dem Fachverband aktuell bekannt ist. Sie gilt mit Absendung als zugestellt, sofern kein Mailrücklauf erfolgt ist. Zahlungspflichtiger ist für den Verband das Mitglied, nicht der Arbeitgeber/Dienstherr.

III. Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes/Gesamtvorstandes erhalten für Teilnahme an Vorstandssitzungen eine Aufwandsentschädigung. Sie besteht aus einem Sitzungsgeld und einer Kilometerpauschale.

Die Aufwandsentschädigung ist unbar zu leisten und gilt pro Mitglied des Vorstandes für maximal 4 Vorstandssitzungen pro Jahr. Die Aufwandsentschädigung ist auch teilnehmenden Beiratsmitgliedern auf Verlangen zu zahlen.

Mit Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten Fahrtgebühren und/oder Kosten der Verpflegung als abgegolten.

Die Aufwandsentschädigung pro Sitzung beträgt 25,00 €, die Kilometerpauschale wird nach Einkommensteuergesetz gezahlt, zurzeit 0,36 € pro Kilometer.

Abzurechnen ist die Hin-/Rückfahrt auf direktem Weg.
Dabei ist es unmaßgeblich, ob die Teilnahme von der Arbeits-/Dienststelle oder von zu Hause beginnt oder endet. Es hat die Berechnung vom jeweiligen Startpunkt zu erfolgen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung auf Antrag festgelegt.

Sie gilt nicht für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen.
Die Aufwandsentschädigung kann um tatsächliche Kosten einer Übernachtung erweitert werden, sofern eine Übernachtung zu Teilnahme bei auswärtigen Verbänden oder zu Tagungen im Einklang mit den Zielen des Fachverbandes steht.

Die Genehmigung zur Kostenfreigabe mit Übernachtung erfolgt durch den Gesamtvorstand unter Stimmenthaltung des Reisenden. Die Abstimmung ist zu protokollieren und der Rechnung als begründend beizufügen.